

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2020

Nr. 2020/696

KR.Nr. I 0249/2019 (STK)

Interpellation Urs Unterlerchner (FDP.Die Liberalen, Solothurn): Kommissionsgeheimnis vs. Öffentlichkeitsprinzip Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Widerspricht die aktuelle Interpretation des Kommissionsgeheimnisses dem Öffentlichkeitsprinzip?

Die Beratungen der Kommissionen sind vertraulich (§ 17 und § 34 Kantonsratsgesetz). Die Vertraulichkeit der Kommissionsprotokolle dient der offenen Debatte und fördert die Kompromissfindung; sie soll daher nicht angetastet werden. Im Rahmen der Beratungen werden den Mitgliedern der Kommissionen aber oftmals auch zusätzliche Unterlagen zur Dokumentation abgegeben. Dies können beispielsweise sein: interne Schreiben, Aktennotizen, externe Gutachten, Stellungnahmen der Verwaltung, Statistiken usw.

Wiederholt unterstellten Verwaltung und auch Kommissionspräsidien in den vergangenen Monaten entsprechende Unterlagen dem Kommissionsgeheimnis. Dieses Vorgehen führt dazu, dass Mitglieder des Kantonsrates ihre Aufgaben nur eingeschränkt wahrnehmen können. Der Sinn und Zweck des Kommissionsgeheimnisses verlangt keineswegs, dass die Vertraulichkeit der Unterlagen so eng ausgestaltet und interpretiert werden muss, wie es derzeit der Fall ist. Die Konsenssuche in einer Kommission findet unabhängig davon statt, ob die oben genannten Dokumente danach der Öffentlichkeit zugänglich werden oder nicht. Im Gegenteil, gerade die heutige undifferenzierte Vorgehensweise erschwert die Arbeit aller Kantonsrätinnen und Kantonsräte.

Das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten ist als Grundrecht in der Kantonsverfassung verankert (Art. 11 Abs. 3 Kantonsverfassung). Konkretisiert wird das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten auf Gesetzesebene. Das InfoDG sieht den Aktenzugang als Grundsatz vor, welcher lediglich unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden darf. Das Öffentlichkeitsprinzip dient der Transparenz der Behördentätigkeit und soll das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die staatlichen Institutionen fördern. Zudem bildet es eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Kontrolle der staatlichen Behörden. Das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten hat eine selbständige Bedeutung und besteht unabhängig von der parlamentarischen Aufsicht. Jedermann kann sich darauf berufen.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wieso klassifizierten in der jüngsten Vergangenheit sowohl Verwaltung als auch mehrere Kommissionspräsidien diverse Unterlagen als „geheim“, obwohl die Informationen gemäss InfoDG jeder Solothurnerin und jedem Solothurner zugänglich sein sollten?
2. Wie beurteilen Sie die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion der Kantonsrätinnen und Kantonsräte mit der aktuellen Auslegung des Kommissionsgeheimnisses?
3. Was spricht dagegen, dass grundsätzlich alle sekundären Kommissionsunterlagen veröffentlicht werden?
4. Welche Massnahmen sind nötig, damit künftig sekundäre Kommissionsunterlagen veröffentlicht werden können?
5. Besteht im InfoDG in Bezug auf die Koordination zwischen den Datenschutzbestimmungen und den Bestimmungen zum Öffentlichkeitsprinzip eine (echte) Lücke und muss der Kantons-

rat entsprechend gesetzgeberisch tätig werden? Falls ja, in welcher Form?

6. Aktuell geht der Regierungsrat davon aus, dass mit der Information der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates dem Kontrollbedürfnis der Öffentlichkeit genüge getan ist. Stimmt diese Interpretation mit der Auffassung der kantonalen Informations- und Datenschutzbeauftragten (IDSB) überein?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Wieso klassifizierten in der jüngsten Vergangenheit sowohl Verwaltung als auch mehrere Kommissionspräsidien diverse Unterlagen als „geheim“, obwohl die Informationen gemäss InfoDG jeder Solothurnerin und jedem Solothurner zugänglich sein sollten?

Die Klassifizierung «geheim» existiert in der Gesetzgebung des Kantons Solothurn nicht. Dem sogenannten «Amtsgeheimnis» (§ 38 Staatspersonalgesetz, BGS 126.1) hingegen unterliegen Informationen und Dokumente, die gestützt auf die Ausnahmebestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (§ 13 InfoDG, BGS 121.1) oder auf Bestimmungen der Spezialgesetzgebung nicht öffentlich zugänglich sind. Wir gehen davon aus, dass sowohl die Verwaltung wie auch das Parlament sich an die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Wahrung des Amtsgeheimnisses und des Öffentlichkeitsprinzips hält.

3.1.2 Zu Frage 2:

Wie beurteilen Sie die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion der Kantonsrätinnen und Kantonsräte mit der aktuellen Auslegung des Kommissionsgeheimnisses?

Wir erachten es nicht als unsere Aufgabe, die Arbeit des Parlamentes zu beurteilen.

3.1.3 Zu Frage 3:

Was spricht dagegen, dass grundsätzlich alle sekundären Kommissionsunterlagen veröffentlicht werden?

Der Begriff der sekundären Kommissionsunterlagen existiert weder im Kantonsratsgesetz noch im Geschäftsreglement des Kantonsrates. Die Informationsrechte der einzelnen Ratsmitglieder, aber auch der Kommissionen, sind im Kantonsratsgesetz umfassend geregelt. Insbesondere im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit erhalten die Kommissionen so auch Zugang zu Akten, die dem Amtsgeheimnis unterstellt sind. Diese Unterlagen können, da sie aus gesetzlichen Gründen nicht öffentlich zugänglich sind, nicht veröffentlicht werden, ohne dass die Bestimmungen des Datenschutzes verletzt würden. Hingegen wäre es möglich, Kommissionsunterlagen, die nicht dem Amtsgeheimnis unterstellt sind, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

3.1.4 Zu Frage 4:

Welche Massnahmen sind nötig, damit künftig sekundäre Kommissionsunterlagen veröffentlicht werden können?

Wie in der Antwort zu Frage 3 erwähnt, sind die Informationsrechte der Ratsmitglieder und der Kommissionen des Kantonsrats im Kantonsratsgesetz geregelt. Möchte der Kantonsrat hingegen seine Informationstätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit ausbauen, so müsste wohl in einem Kommunikationskonzept Umfang und Art einer erweiterten Öffentlichkeitsarbeit definiert und anschliessend umgesetzt werden. Dies selbstverständlich unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

3.1.5 Zu Frage 5:

Besteht im InfoDG in Bezug auf die Koordination zwischen den Datenschutzbestimmungen und den Bestimmungen zum Öffentlichkeitsprinzip eine (echte) Lücke und muss der Kantonsrat entsprechend gesetzgeberisch tätig werden? Falls ja, in welcher Form?

Im Rahmen einer Revision des Informations- und Datenschutzgesetzes, die aufgrund des Anpassungsbedarfs an das sich in Revision befindliche Datenschutzrecht des Bundes ohnehin erfolgen muss, wird in der Tat zu prüfen sein, ob die gesetzlichen Ausnahmegründe des Informations- und Datenschutzgesetzes, die zu einer Einschränkung, Aufschiebung oder Verweigerung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten führen können, im Lichte der geltenden Praxis und Rechtsprechung präziser zu fassen sind.

3.1.6 Zu Frage 6:

Aktuell geht der Regierungsrat davon aus, dass mit der Information der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates dem Kontrollbedürfnis der Öffentlichkeit genüge getan ist. Stimmt diese Interpretation mit der Auffassung der kantonalen Informations- und Datenschutzbeauftragten (IDSB) überein?

Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 2. Es liegt weder in unserer noch in der Kompetenz der Informations- und Datenschutzbeauftragten, die Arbeit des Parlamentes und seiner Kommissionen zu beurteilen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat